



Amtssigniert. SID2025101265366
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Lienz
Gewerbe

Mag. Mira Unterkreuter
Dolomitenstraße 3
9900 Lienz
04852/6633-6610
bh.lz.gewerbe@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
LZ-BA-198/1/506-2025
Lienz, 27.10.2025

A. Loacker Konfekt Ges.m.b.H., FN 157492g, Industriebetrieb zur Waffelerzeugung, Heinfels, Panzendorf 196 (GST-NR 422/1, KG Panzendorf), verschiedene Änderungen im Werk W2/P1 (Ertüchtigung Teiganlage, Umbau im KG, Ausbau QS Labor, Ausbau div. Räume im Zwischengeschoß, usw.) - gewerberechtliches und baurechtliches Verfahren

Kundmachung

Die A. Loacker Konfekt Ges.m.b.H, FN 157492g betreibt im Standort 9919 Heinfels, Panzendorf 196 eine Betriebsanlage zur Waffelerzeugung in Form eines Industriebetriebes. Die Betriebsanlage besteht aus mehreren Produktionsgebäuden und einem Mehrzweckgebäude samt Shop, Terrasse und Spielplatz im Außenbereich. Hierfür liegen mehrere gewerberechtliche Genehmigungen und baurechtliche Bewilligungen vor. Zudem wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 15.2.2018, Zahl 2.1 A-198/02-298 unter Mitankündigung der wasserrechtlichen Bestimmungen die gewerberechtliche Genehmigung für die Versickerung der auf dem Betriebsgrundstück anfallenden Oberflächenwässer in den Untergrund erteilt. Gleichzeitig wurde die Anlage wasserrechtlich für überprüft erklärt.

Nunmehr hat die A. Loacker Konfekt Ges.m.b.H bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz mit Eingabe vom 22.10.2025 um die gewerberechtliche Genehmigung sowie Kenntnisaufnahme der Bauanzeige für nachfolgende Änderungen bei der bestehenden Betriebsanlage im Standort 9919 Heinfels, Panzendorf 196 im Sinne des vorgelegten Projektes angesucht.

Konkret ist zusammengefasst folgendes beantragt:

1. Austausch der bestehenden Teiganlage inkl. der damit verbundenen baulichen Änderungen im Produktionsgebäude P1
2. Einbau einer Waffelbackofenlinie im Produktionsgebäude P1 West inkl. der damit verbundenen baulichen Änderungen
3. Umsiedelung der Flachwaffelverpackungslinie P1 vom Erdgeschoß in das Obergeschoß
4. Einbau einer neuen Flachwaffelverpackungslinie im Erdgeschoß des Gebäudes P1
5. Umsiedelung der bestehenden manuellen Bruchmaterialdetektion im Werk P1 Obergeschoß/Halle Ost
6. Ausbau QS Labor; Ausbau diverser Räume im Zwischengeschoß 2 des bestehenden Werks W2/P2 in Büros und Lehrlingswerkstatt
7. An- und Ablieferungen:

Die bestehenden Betriebszeiten sollen nicht geändert werden. Durch die zusätzliche Rohstoff- und Fertigproduktmenge ergibt sich eine zusätzliche LKW-Fahrt pro Produktionstag von 06.00 bis 20.00 Uhr. Zudem wird mit 12 zusätzlichen PKW Fahrbewegungen zwischen 06.00 und 22.00 Uhr gerechnet.

Über diese Ansuchen findet gemäß §§ 40 - 44 AVG und §§ 32 ff. Tiroler Bauordnung (TBO) 2022, LGBl. 44/2022 idF LGBl. 85/2023 in Verbindung mit der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 30. Oktober 2018, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften übertragen wird, LGBl 124/2018 zuletzt geändert mit LGBl. Nr.150/2024, sowie §§ 74 ff. und 356 Gewerbeordnung (GewO) 1994, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 56/2024, die mündliche Verhandlung am

Donnerstag, den 13.11.2025

mit dem Zusammentritt der Amtsabordnung um 10:00 Uhr

an Ort und Stelle (Eingang Verwaltungsgebäude)

statt.

Es steht den Beteiligten (Anrainern, Nachbarn) frei, persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter, der zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigt sein muss, an der Verhandlung teilzunehmen und allfällige Einwendungen vorzubringen. Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung erhoben werden, finden keine Berücksichtigung. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Hinweis:

Rechtserheblich sind die Einwendungen nur dann, wenn die Beeinträchtigung folgender Interessen geltend gemacht wird (§ 74 Absatz 2 Ziffer 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994):

- Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetz unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Ziffer 4 lit g Gewerbeordnung 1994 angeführten Nutzungsrechte,
- Belästigung der Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise,
- Beeinträchtigung der Religionsausübung in Kirchen, des Unterrichtes in Schulen, des Betriebes von Kranken- und Kuranstalten oder der Verwendung oder des Betriebes anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen,
- Herbeiführung einer nachteiligen Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Gemäß § 75 Absatz 2 Gewerbeordnung 1994 gelten als **Nachbarn** im Sinne der Gewerbeordnung alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden können. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Im **baurechtliche Bewilligungsverfahren** können von Nachbarn die gemäß § 33 Abs. 3 bis 6 TBO 2022 idgF normierten Einwendungen erhoben werden.

Parteien können sich auch vertreten lassen. Dabei ist zu beachten, dass der Bevollmächtigte mit der Sachlage vertraut sein und eine persönlich unterschriebene Vollmacht vorlegen muss (davon ausgenommen sind berufsmäßige Parteienvertreter wie z. B. Rechtsanwälte, Notare, Ziviltechniker, Baumeister). Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Einsichtnahme in die Projektunterlagen:

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Unterlagen liegen bis zum Verhandlungstag bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz, II. Stock, Zimmer Nr. 210, für Parteien und Nachbarn zur Einsicht auf. Hierfür wird um telefonische Voranmeldung ersucht. Alternativ könnten die Projekte auch über schriftliche Anfrage digital übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass dieser Kundmachungstext nur eine grobe Zusammenfassung des Projektes enthält. Es empfiehlt sich daher in das Projekt Einsicht zu nehmen.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung - durch Anschlag in der zuständigen Gemeinde und an der elektronischen Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Lienz unter www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/kundmachungen-der-bezirkshauptmannschaften/bh-lienz kundgemacht wurde

Für die Bezirkshauptfrau:
Mag. Unterkreuter

Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Heinfels und auf www.heinfels.at:

Angeschlagen am: 28.10.2025

Abgenommen am: 13.11.2025